

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Nr. 137.

Darmstadt. Dienstag, den 18. Mai

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Berlin, 15. Mai. Die heutige Preuss. St.-Ztg. theilt die Handels- und Schiffsahrts-Convention zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits mit (s. Nr. Frankfurt in uns. Nr. 130 v. 11. Mai).

Nach dem Hannoverischen, 11. Mai. An die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Osnabrück ist unterm 4. v. M. selgendes K. Rescript ergangen: „Uns ist eine Vorstellung der sich so nennenden treugehörigsten Stände von Städten und freien Grundbesitzern des Fürstenthums Osnabrück, de dato Osnabrück, den 20. Februar d. J., übergeben worden, welche verschiedene Wünsche und Beschwerden über Gegenstände der allgemeinen Provinzialverwaltung und Verwaltung enthält. — Wir können dieses Prædicat, aus Gründen, welche Wir der Landschaft durch Unsere Verböden werden mittheilen lassen, nicht als eine verfassungsgemäßig beschlossene und ausgefertigte Aeußerung so wenig der Provinzial-Landschaft als der nachfolgenden Curien betrachten, und finden schon deshalb Uns nicht veranlaßt, die darin behandelten einzelnen Punkte zu verabschieden. — Wir lassen jedoch Unser tiefstes Landesverwaltes Bedauern und Unser gerechtes Mißfallen darüber unverhehlt, daß die Mehrzahl der Mitglieder jener beiden Curien sich zu einem Vertrage hat bekennen mögen, welcher den Pflichten dieser Mitglieder und jeder vernünftigen Erwägung so völlig zuwider läuft. — Wünsche und Anträge, welche Uns die Landschaft in Beziehung auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden provinziellen Gegenstände vorgelegt, werden Wir jederzeit reichlich prüfen und nach Verdienst berücksichtigen. Dagegen verlangen Wir, daß die Landschaft über ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis hinaus sich nicht vertere, und sich eben so wenig eine, für überall nicht gebührende Einmischung in die allgemeine Verfassung und Verwaltung Unseres Königreichs erlaube, als über die Ausübung Unserer Souveränitätsrechte sich Einsprechen oder Kritiken auslasse, wozu sie auf ihrem Standpunkte weder berechtigt noch befähigt ist. — Die vorerwähnte Vorstellung beschäftigt sich zum größten Theile mit Urtheilen über die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1838, über die Errichtung und den Inhalt des Landesverfassungsgesetzes, und über das, rückichtlich dieser Angelegenheiten von Uns beobachtete Verfahren gegen die Infirmationen zu vertheidigen, die, auf gänglicher Einstellung der wesentlichen Thatfachen beruhend, ihre Entstehung nur den Einführungen solcher Individuen verdanken können, welche, nachdem sie vergeblich und zum schweren Nachtheile der von ihnen Verleiteten gestrebt hatten, ihre befangene Ansicht Uns und der Deutschen Bundesversammlung zur Richtschnur aufzudrängen, selbst jetzt noch es nicht unverschämte lassen mögen, unter dem vermeintlichen Schirme einer corporativen Mehrheit, Abmildung und Mißtrauen gegen das bestehende Landesverfassungsgesetz zu erregen. — Sollte die Landschaft sich zu einer Aeußerung vermeintlicher Pflichten dertiger öffentlicher Diener ver-

anlaßt finden können, so würden Wir sie nicht unberücksichtigt lassen, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschuldigungen durch Anführung von Thatfachen genau begründet, die Beweismittel dafür angegeben, und die Gewährsmänner der Denunciation benannt werden, damit kein Unschuldiger beunruhigt werde und frivolste Verleumdungen zur wohlverdienten Strafe gelangen. Dagegen bescheiden Uns Aeußerungen darüber, daß in den verfloßenen Jahren Einer oder der Andere Unserer Diener sich beeifert hat dem politischen Parteiwesen, den Gemüthsstimmungen unbefugter Rathgeber, insbesondere den Bestrebungen, vorkühnliche Wahlverweigerungen herbeizuführen, keüfig entgegenzuwirken. — So wenig Wir irgend eine Pflichtverletzung zu billigen geneigt sein können, eben so wenig entspricht es Unseren Grundfäden, dergleichen ohne nähere Nachweisungen irgendwie vorauszusetzen. Unserer Dienerschaft verdient Unser volles Vertrauen, und diejenigen Unserer Diener können sich dessen vorzugsweise vergewissern, welche durch Rath und That bewiesen haben, daß sie ungeschickliches und unbefugtes politisches Treiben nicht allein nicht billigen, sondern bekämpfen und ihm entgegenwirken. — Die nachfolgenden Curien der Osnabrückischen Landschaft sollten küüig bereits die Erfahrung gemacht haben, daß Wir den Werth Einzelner nach ihren Handlungen und Vorföhren, nicht aber nach ihren Worten beurtheilen. — Hiernach können Wir darauf keinen Werth legen, wenn in scheinbar ehrfürchtvoller Sprache neben der Versicherung pflichtmäßiger Treue, die Vorzüge des Friedens, der Eintracht, des Vertrauens, der Gerechtigkeit, der Kraft und des Wohlstandes sehr hervorgehoben werden, und wenn man von der Ehrfurcht und Liebe der Unterthanen als der festen Stütze des Thrones redet. Wir sind Unseres rechtlichen Strebens nach Erhaltung dieser Güter Uns bewußt, und werden wohlgemeinte Bestrebungen Unserer Unterthanen, Uns hierbei je nach ihrer Stellung im öffentlichen Leben zu unterstützen, nach ihrem vollen Werthe zu würdigen wissen. — Wir sind vollkommen darüber beruhigt, daß Unsere gereuen Unterthanen die Wohlthaten, welche Wir denselben durch das Landesverfassungsgesetz zu sichern beabsichtigt haben, mit dankbarer Gesinnung entgegennehmen, und sind nicht zweifelhaft darüber, daß jeder parteiübchtige Versuch, diese Gesinnungen zu trüben, in sich selbst zerfallen werde. — Wir empfehlen der Landschaft Unseres Fürstenthums Osnabrück, daß sie diese Unsere Allerhöchsten Erklärungen bei ihren künftigen Verhandlungen und Abstimmungen vor Augen behalte. Daran geschickt Unser gnädigster Wille. (Geg.) Ernst August. G. v. Schele.“

Hannover, 13. Mai. Von Hameln soll man Nachrichten haben, daß die stimmfähigen Bürger in dem zur Vornahme der Wahl von Wahlbürgern angeordneten Termine nicht erschienen seien. Die Wahl eines Deputierten wurde dann von den Magistratsmitgliedern und Bürgerrepräsentanten, ohne Concurrenz der Wahlbürger, vorgenommen werden. Als Candidat für die hiesige Deputiertenstelle, werden der frühere Vertreter der Stadt, Bürgermeister Dr. Keller und der Assessor Dr. v. Keden genannt, zwischen welchen die Stimmen schwanken. Von Weiden ist eine Vertretung der Stadt in dem Sinne, in welchem dieselbe seit 1837 gehandelt hat, zu erwarten. (S. G.)

Hannover, 14. Mai. Die Wahlen der Provinz Ostfriesland zur 2. Kammer, die jetzt wohl sämmtlich beendet sind, scheinen einen mißlichen Wandel in den Ansichten jener Provinz anzudeuten, und sollen der Opposition angehören. Die Städte Emden und Leer haben noch nicht gewählt; ihre Ansichten sind seit 1837 bekannt. Charakteristisch ist es bei den Wahlen des ostfriesischen

von Gemüthsstimmungen, welche die Provinzial-Landschaften der Provinz Hannover, die Provinzial-Landschaften der Provinz Sachsen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Preussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Westfalen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Pommern, die Provinzial-Landschaften der Provinz Brandenburg, die Provinzial-Landschaften der Provinz Schlesien, die Provinzial-Landschaften der Provinz Ostpreussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Westpreussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Posen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Großpolen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Kleinpolen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Litauen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Samogitien, die Provinzial-Landschaften der Provinz Curland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Livland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Estland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Finnland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Schweden, die Provinzial-Landschaften der Provinz Norwegen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Dänemark, die Provinzial-Landschaften der Provinz Preussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Sachsen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Pommern, die Provinzial-Landschaften der Provinz Brandenburg, die Provinzial-Landschaften der Provinz Schlesien, die Provinzial-Landschaften der Provinz Ostpreussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Westpreussen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Posen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Großpolen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Kleinpolen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Litauen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Samogitien, die Provinzial-Landschaften der Provinz Curland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Livland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Estland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Finnland, die Provinzial-Landschaften der Provinz Schweden, die Provinzial-Landschaften der Provinz Norwegen, die Provinzial-Landschaften der Provinz Dänemark.